

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 3 Z 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Privatradio Arabella GmbH & Co KG** wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität **„STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“** zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, zugeteilten und zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 25.05.2011, KOA 1.378/11-006, geänderten Versorgungsgebietes „Traunviertel“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet weiterhin „Traunviertel“. Es umfasst Linz und Linz Land, Wels und Wels Land, Eferding, Vöcklabruck, Schwanenstadt und Lambach, Teile von Urfahr Umgebung, Amstetten und Perg, sowie nunmehr auch den Raum Steyr Stadt soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der Privatradio Arabella GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.09.2009 beantragte die Privatrado Arabella GmbH & Co KG die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 3 (Mobilfunkmast) 97,9 MHz“ zur Verbesserung, in eventu zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Linz 96,7 MHz“, nunmehr „Traunviertel“.

Am 16.09.2009 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Thomas Janiczek mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes sowie der Fragen, ob mit einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität allenfalls bestehende Versorgungslücken behoben werden könnten bzw. ob ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem durch diese Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin entstehen würde. Geprüft werden sollte darüber hinaus, in welchem prozentuellen Ausmaß eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet oder aber zur Erweiterung desselben führen würde. Ferner sollte die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität sowie die Entstehung allfälliger Überschneidungen bzw. Doppelversorgungen geprüft werden.

Am 12.10.2009 teilte der Amtssachverständige der KommAustria mit, dass für die beantragte Übertragungskapazität noch kein Eintrag im Genfer Plan 1984 bestünde und die Beurteilung der technischen Realisierbarkeit erst nach Abschluss eines Koordinierungsverfahrens erfolgen könne.

Mit Schreiben vom 04.02.2010 reichte die Antragstellerin ein geändertes technisches Konzept ein und beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 3 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ zur Verbesserung im bestehenden Versorgungsgebiet, in eventu zur Erweiterung desselben. Am 08.02.2010 beauftragte die KommAustria daher den Amtssachverständigen Thomas Janiczek mit der Durchführung der frequenztechnischen Prüfung im Sinne des Gutachtensauftrags vom 16.09.2009 anhand der geänderten technischen Parameter.

Am 16.02.2010 teilte der Amtssachverständige der KommAustria mit, dass auch im Hinblick auf die geänderten technischen Parameter noch kein Eintrag im Genfer Plan 1984 bestünde und erst nach Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens beurteilt werden könne, ob die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar sei.

Am 29.12.2010 wurde der KommAustria ein technisches Gutachten des Amtssachverständigen vorgelegt, welches auch den Befund einer zwischenzeitig durchgeführten Messfahrt im Raum Steyr Stadt berücksichtigte. Im Ergebnis wurde darin ausgeführt, dass der Raum Steyr Stadt durch den Sender LINZ 1 96,7 MHz nicht versorgt werde und sich die beantragte Übertragungskapazität „STEYR (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ als technisch realisierbar herausgestellt habe; diese könne auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Ferner informierte der Amtssachverständige die KommAustria über die Umbenennung der Funkstelle von STEYR 3 auf STEYR 4, welche durch die Frequenzänderung bedingt sei.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 28.01.2011 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 29.03.2011, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die technische Reichweite etwa 47.000 Einwohner umfasst. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben der KommAustria vom 19.01.2011 über die Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 28.01.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, teilte die Privatradio Arabella GmbH & Co KG der KommAustria mit, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet aufrecht zu erhalten.

Mit Schreiben vom 29.03.2011, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte auch die DIGI HIT Programm Consulting GmbH die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirk Melk und Mostviertel“.

Am 13.04.2011 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Thomas Janiczek mit der technischen Prüfung des von der DIGI HIT Programm Consulting GmbH eingereichten technischen Konzepts bzw. der Frage, ob aus technischer Sicht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet bestehe, sowie in welchem Umfang eine Zuordnung allenfalls zur Schließung bestehender Versorgungslücken im oder zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Bezirk Melk und Mostviertel“ beitragen könne. Ferner sollte geprüft werden, welche technische Reichweite bzw. welchen Zugewinn an technischer Reichweite das beantragte Konzept bewirken würde und ob bzw. in welchem Umfang es zu Doppel- oder Mehrfachversorgungen kommen könne.

Am 20.04.2011 wurde der DIGI HIT Programm Consulting GmbH über deren Ersuchen Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.

Am 29.04.2011 wurde der KommAustria ein technisches Gutachten des Amtssachverständigen vorgelegt, welches sich mit den im Gutachtauftrag vom 13.04.2011 gestellten Fragen zum technischen Konzept der DIGIT HIT Programm Consulting GmbH auseinandersetzte. Das Gutachten führte zur Frage des für eine durchgehende Hörfunkversorgung notwendigen Zusammenhangs der betroffenen Versorgungsgebiete im Wesentlichen aus, dass diese voneinander vollständig entkoppelt seien bzw. ein Anschluss nicht gegeben sei, weshalb es auch zu keiner Doppelversorgung zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der DIGI HIT Programm Consulting GmbH und dem beantragten Gebiet rund um Steyr komme. Das Gutachten wurde mit Schreiben der KommAustria vom 13.05.2011 den Parteien des Verfahrens unter Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit zugestellt.

Am 17.05.2011 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Thomas Janiczek mit der Erstellung eines Ergänzungsgutachtens im Hinblick auf das von der Privatrado Arabella GmbH & Co KG beantragte technische Konzept, wobei die möglichen Auswirkungen einer zwischenzeitig beantragten Standortverlegung hinsichtlich der der Privatrado Arabella GmbH & Co KG bereits zugeordneten Übertragungskapazität „VOECKLABRUCK (Hongar) 105,8 MHz“ auf den Standort WEYREGG (Gahberg) berücksichtigt werden sollten.

Am 19.05.2011 wurde der KommAustria ein frequenztechnisches Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen im Hinblick auf das technische Konzept der Privatrado Arabella GmbH & Co KG vorgelegt. Mit Schreiben der KommAustria vom selben Tag wurde dieses frequenztechnische Ergänzungsgutachten den Parteien unter Einräumung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist übermittelt.

Mit Schreiben vom 23.05.2011 nahm die Privatrado Arabella GmbH & Co KG zu den technischen Gutachten vom 29.04.2011 und vom 19.05.2011 Stellung.

Mit Schreiben vom 01.06.2011 äußerte sich die DIGI HIT Programm Consulting GmbH zum technischen Gutachten vom 29.04.2011 dahingehend, dass das Kriterium des Zusammenhanges von Versorgungsgebieten nicht überspannt werden dürfe, und sie die Ansicht des Amtssachverständigen, wonach kein Anschluss zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet gegeben sei, nicht teile. Sie brachte zudem vor, dass unter Berücksichtigung eines Anfang März 2011 von ihr eingereichten Antrags auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KUERNBERG (Plattenberg) 103,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet ein direkter Anschluss ihres Versorgungsgebietes zu dem von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiet um Steyr gegeben sei; dies auch wenn die zur Lückenfüllung beantragte Übertragungskapazität bisher noch nicht zugeordnet wurde, zumal dieser Antrag noch vor Ende der Ausschreibungsfrist für die Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ eingebracht worden sei. Ferner beantragte die DIGI HIT Programm Consulting GmbH die Erstellung eines Ergänzungsgutachtens unter Berücksichtigung der von ihr beantragten Übertragungskapazität „KUERNBERG (Plattenberg) 103,2 MHz“ bzw. jedenfalls die weitere Berücksichtigung ihres Antrags im gegenständlichen Verfahren.

Die KommAustria beauftragte den Amtssachverständigen am 01.06.2011 mit der technischen Beurteilung der von der DIGI HIT Programm Consulting GmbH vorgebrachten Argumente und der Erstellung eines Gutachtens zur Frage, ob die bestehenden Versorgungsgebiete der Antragstellerinnen und das von der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgte Gebiet vor dem Hintergrund der neuen Vorbringen mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet verbunden oder vollständig entkoppelt sind.

Am 27.10.2011 legte der Amtssachverständige der KommAustria ein abschließendes technisches Gutachten vor, worin auch die Ergebnisse einer am 22.08.2011 im Raum OED (vormals Funkstelle KUERNBERG) durchgeführten Messfahrt zur Beurteilung einer möglichen Erweiterung des Versorgungsgebietes der DIGI HIT Programm Consulting GmbH im Bereich östlich von Steyr berücksichtigt wurden. Das Gutachten kommt darin im Hinblick auf den Erweiterungsantrag der DIGI HIT Programm Consulting GmbH zum Ergebnis, dass deren bestehendes Versorgungsgebiet von dem beantragten Gebiet vollständig entkoppelt sei. Im Hinblick auf den Antrag der Privatrado Arabella GmbH & Co KG geht das Gutachten davon aus, dass das Gebiet der Stadt Steyr als nicht versorgt anzusehen sei und durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität primär eine Erweiterung, hingegen keine Schließung von Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet im Sinne einer Verdichtung bewirken würde.

Mit Schreiben vom 31.10.2011 wurde den Parteien das technische Gutachten vom 27.10.2011 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 9.11.2011 zog die DIGI HIT Programm Consulting GmbH ihren Antrag zurück. Hiervon wurde die Privatrado Arabella GmbH & Co KG mit Schreiben der KommAustria vom 11.11.2011 informiert.

Mit Schreiben vom 14.11.2011 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Am 18.11.2011 langte die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Im Verfahren auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ist nur mehr der Antrag der Privatrado Arabella GmbH & Co KG aufrecht. Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Es kann daher vorerst nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Mit der beantragten Übertragungskapazität lassen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 66 dBµV/m etwa 32.000 Einwohner bzw. bei einer Empfangsfeldstärke von 54dBµV/m etwa 47.000 Einwohner im Großraum Steyr versorgen. Es ist ein lückenloser Anschluss an das durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „LINZ 1 96,7 MHz“ versorgte Gebiet in Richtung Süden möglich. Die durch Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Traunviertel“ entstehende Doppelversorgung beträgt bei einer zugrunde gelegten Empfangsfeldstärke von 66 dBµV/m etwa 9.000 Einwohner und ist technisch notwendig, um eine durchgehende Radioversorgung im Raum Steyr zu ermöglichen. Der reine Zugewinn an technischer Reichweite umfasst folglich rund 23.000 Einwohner.

Antragstellerin

Antrag

Der Antrag der Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ zur Verbesserung von Versorgungslücken, in eventu zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist eine zu FN 268342x beim Landesgericht Linz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Linz. Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG (Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Zulassungsinhaberin Privatrado Arabella GmbH) war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.07.2004, KOA 1.378/04-01, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, zunächst Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“. Mit Bescheid der KommAustria vom 30.09.2010, KOA 1.378/10-24, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 13.12.2010, GZ 611.079/0002-BKS/2010, wurde das Versorgungsgebiet der Privatrado Arabella GmbH & Co KG durch

Zuordnung der Übertragungskapazität „VOECKLABRUCK (Hongar) 105,8 MHz“ (im Zuge einer Standortverlegung nunmehr „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“) zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in „Traunviertel“ umbenannt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Beschwerdegegnerin ist die Privatrado Arabella GmbH, eine zu FN 268192a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Kommanditisten der Beschwerdegegnerin sind die Radio Arabella GmbH. sowie die österreichischen Staatsbürger Prof. DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer.

An der Privatrado Arabella GmbH sind die Radio Arabella GmbH. mit einem Anteil in der Höhe von EUR 26.600,- (76%), DI Wolfgang Kaufmann mit einem Anteil in der Höhe von EUR 4.200,- (12%) sowie Dr. Martin Pirklbauer ebenfalls mit einem Anteil in der Höhe von EUR 4.200,- (12%) beteiligt. Als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der Komplementärin der Beschwerdegegnerin fungiert Mag. Wolfgang Struber. Als weiterer Geschäftsführer vertritt Mag. Bernhard Robotka die Komplementärin gemeinsam mit Mag. Wolfgang Struber.

Die Radio Arabella GmbH. ist eine zu FN 208537y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter die EAR Beteiligungs GmbH und die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von jeweils 33,54%, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 16,77%, die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG mit einem Anteil von 11,14% sowie der deutsche Staatsbürger Peter Bartsch mit einem Anteil von 5% sind. Die Radio Arabella GmbH. ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ und „Tulln und Göttweig“. Allein vertretungsbefugte Geschäftsführer der Radio Arabella GmbH. sind einerseits Mag. Wolfgang Struber und andererseits Mag. Willibald Schreiner.

Die Radio Arabella GmbH. ist darüber hinaus Alleineigentümerin der Arabella Privatrado GmbH, einer zu FN 278207d beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Salzburg. Die Arabella Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel“, in welchem sie seit Oktober 2005 das Hörfunkprogramm „Radio Arabella Linz“ veranstaltet.

Das Programm ist ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms) werden von der Donauradio Wien GmbH (nunmehr Radio Arabella GmbH) übernommen, das übrige Programm wird in Linz eigengestaltet.

Zum Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität

Die Antragstellerin brachte hierzu vor, dass im Bezirk Steyr vor allem im Bereich von Steyr-Garsten und Sierning erhebliche Empfangsprobleme bestünden. Diese Versorgungslücken könnten durch die antragsgegenständliche Übertragungskapazität behoben werden.

Im abschließenden technischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.10.2011 wurde dargelegt, dass der für die Versorgung im Raum Steyr Stadt relevante Sender „LINZ 1 96,7 MHz“ im Süden des Versorgungsgebietes „Traunviertel“ nicht bis nach Steyr reicht, da die Stadt Steyr in einer geologischen Senke am Zusammenfluss der Flüsse Enns und Steyr liegt und somit funktechnisch vom Sender in Linz abgeschattet wird. Im Gutachten wurde weiter ausgeführt, dass die Stadt Steyr und die beiden Täler der Flüsse Enns und Steyr südlich der Stadt Steyr in Richtung der nördlichen Kalkalpen nicht versorgt werden. Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes bewirken, hingegen keine Schließung von Versorgungslücken innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen verweist die Privatrado Arabella GmbH & Co KG darauf, dass mit einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ein geschlossenes sozial, politisch und kulturell zusammenhängendes Versorgungsgebiet entstünde, wobei sich diese Zusammenhänge schon durch die geläufige Bezeichnung als „Städtedreieck Linz, Steyr, Wels“ (auch als Städtering Linz, Steyr, Wels bezeichnet) erschließen. Diese drei Städte bilden den Oberösterreichischen Zentralraum und seien nicht zuletzt durch Pendlerströme von Steyr und Steyr-Land nach Linz und Linz-Land und umgekehrt wirtschaftlich eng verwoben. Zwar gehöre die Stadt Enns zum politischen Bezirk Linz-Land, in kultureller Hinsicht sei sie jedoch eher mit Steyr verknüpft. Die Bezirke Linz-Land und Steyr-Land gingen kulturell fließend ineinander über. Darüber hinaus verweist die Antragstellerin auf diverse in dieser Region angesiedelte Fachhochschulen. In wirtschaftlicher Hinsicht erwähnt die Antragstellerin primär, dass die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Hörfunkveranstaltung durch Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität erheblich gesteigert werden könne.

Festzuhalten ist, dass das Traunviertel als oberösterreichische Region neben den politischen Bezirken Gmunden, Kirchdorf an der Krems auch Steyr-Stadt und Steyr-Land umfasst. Ferner werden auch Linz-Stadt und Linz-Land häufig zum Traunviertel gerechnet. Somit besteht aus Sicht der politischen Verwaltung jedenfalls ein Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem gegenständlichen Gebiet. Aufgrund der geographischen Nähe und Zugehörigkeit zum Traunviertel ist auch davon auszugehen, dass – wie auch von der Antragstellerin vorgebracht wurde – ein reger Pendlerverkehr und kultureller Austausch zwischen den Städten des Traunviertels stattfindet.

Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 18.11.2011, am 22.11.2011 bei der KommAustria eingelangt, gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass sie keinen Einwand gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Privatrado Arabella GmbH & Co KG habe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag, den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 29.12.2010 und vom 27.10.2011.

Die Feststellungen, dass durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Privatrado Arabella GmbH & Co KG bewirkt würde, hingegen keine Schließung allfälliger

Versorgungslücken beruhen auf den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Amtssachverständigen im technischen Gutachten vom 27.10.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen. Gemäß § 13 Abs. 5 KOG iVm § 18 Abs. 6 der Geschäftsordnung der KommAustria, KOA 5.020/10-001, war das gegenständliche Verfahren im zuständigen Senat fortzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Traunviertel“ zur Verbesserung, in eventu zur Erweiterung. Die Zuordnung dieser Übertragungskapazität an die Privatrado Arabella GmbH & Co KG führt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Antragstellerin.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die Privatrado Arabella GmbH & Co KG entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 32.000 bzw. 47.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 29.03.2011 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Privatrado Arabella GmbH & Co KG langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zum Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität

Der Antrag der Privatrado Arabella GmbH & Co KG auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität richtete sich primär auf Verbesserung bzw. die Schließung von

Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet. Im abschließenden frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.10.2011 wird hierzu dargelegt, dass die topographische Situation im Raum Steyr dazu führt, dass der bestehende Sender LINZ 1 96,7 MHz der Antragstellerin südlich des bestehenden Versorgungsgebietes bzw. in Steyr und darüber hinaus keine Versorgung ermöglicht. Es ist daher davon auszugehen, dass Steyr keine Versorgungslücke innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes darstellt, sondern an das derzeit versorgte Gebiet der Antragstellerin anschließt. Anstelle einer Verbesserung könne die beantragte Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ laut dem technischen Gutachten jedoch eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes in Richtung Süden bewirken.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität kann das derzeit durch die Privatrado Arabella GmbH & Co KG versorgte Gebiet „Traunviertel“ in Richtung Süden erweitert werden.

Laut abschließendem Gutachten des Amtssachverständigen vom 27.10.2011 ist in frequenztechnischer Hinsicht ein unmittelbarer Anschluss zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet gewährleistet. Die dabei entstehende Doppelversorgung ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Empfangs technisch nicht vermeidbar und betrifft etwa 9.000 Personen.

Darüber hinaus würde durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politisch, sozialer und kultureller Hinsicht zusammengehöriges Gebiet entstehen, zumal der Großraum Steyr dem Traunviertel zugerechnet wird und die dort lebenden Menschen dieses Gebiet als eine einheitliche Region wahrnehmen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen würde somit entsprochen werden. Darüber hinaus konnte auch glaubhaft dargelegt werden, dass die beantragte Erweiterung zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitrüge.

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde ein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt, welcher im Verlauf des Verfahrens allerdings zurückgezogen wurde. Eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Privatrado Arabella GmbH & Co KG den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung äußerte sich in ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G dahingehend, dass sie keine Einwendungen gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin habe, zumal diese im gegenständlichen Verfahren auch einzige verbliebene Antragstellerin sei. Somit erfolgt die

Zuordnung der Übertragungskapazität „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ auch nicht entgegen der Stellungnahme der betroffenen Landesregierung.

Name des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Traunviertel“ Richtung Süden erweitert. Da der Großraum Steyr zur politischen bzw. geographischen Region Traunviertel zählt, konnte die Neufestlegung des Versorgungsgebietes der Antragstellerin unterbleiben.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 3).

Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht abschließend koordiniert sind (Eintragung im Genfer Plan). Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens (Eintragung im Genfer Plan) noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4). Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 102/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 14. Dezember 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Privatrado Arabella GmbH & Co KG, z. Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.378/11-037

1	Name der Funkstelle	STEYR 4																																																																																																																																		
2	Standort	Mobilfunkmast																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Privatradio Arabella GmbH & Co KG																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Arabella Linz																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E26 07		48N01 59	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	368																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	14,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,3</td> <td>11,5</td> <td>10,6</td> <td>9,0</td> <td>8,0</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,8</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>6,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>7,5</td> <td>8,0</td> <td>9,0</td> <td>10,6</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,3</td> <td>13,1</td> <td>13,5</td> <td>14,0</td> <td>14,3</td> <td>14,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,6</td> <td>14,7</td> <td>14,7</td> <td>14,8</td> <td>14,7</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,6</td> <td>14,5</td> <td>14,3</td> <td>14,0</td> <td>13,5</td> <td>13,1</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	12,3	11,5	10,6	9,0	8,0	7,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	7,0	6,8	6,7	6,7	6,7	6,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	7,0	7,5	8,0	9,0	10,6	11,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,3	13,1	13,5	14,0	14,3	14,5	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,6	14,7	14,7	14,8	14,7	14,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,6	14,5	14,3	14,0	13,5	13,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,3	11,5	10,6	9,0	8,0	7,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	6,8	6,7	6,7	6,7	6,8																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	7,5	8,0	9,0	10,6	11,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,3	13,1	13,5	14,0	14,3	14,5																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,6	14,7	14,7	14,8	14,7	14,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,6	14,5	14,3	14,0	13,5	13,1																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	7 hex	55 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LINZ 1 96,7 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			